

Satzung für die Musikschule Düren

vom 10.01.2025,

in Kraft getreten am 01.03.2025¹

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Rechtsnatur, Name und Aufgabe	1
§ 2	Unterrichtsstätten	1
§ 3	Angebot	1
§ 4	Lernmittel	1
§ 5	Unterrichtszeiten	1
§ 6	Anmeldung/Beginn des Unterrichts	1
§ 7	Unterrichtsstrukturen und -ordnung	2
§ 7a	Unterrichtsformen	2
§ 8	Studienvorbereitende Ausbildung	2
§ 9	Sammelkarte für Erwachsene	3
§ 10	Unterrichtsausfall	3
§ 11	Beendigung des Unterrichtsverhältnisses	3
§ 12	Ausschluss vom Unterricht	4
§ 13	Gebühren	4
§ 14	Gebührenbefreiung/Gebührenermäßigung	5
§ 15	Veranstaltungen der Musikschule	5
§ 16	Haftung	5
§ 17	Inkrafttreten	5
	Anlage 1	6

¹ Veröffentlicht im Amtsblatt 16. Jhg., Nr. 2 am 24.01.2025, in Kraft getreten am 01.03.2025



Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung für die Musikschule Düren beschlossen:

§ 1 Rechtsnatur, Name und Aufgabe

- (1) Die Stadt Düren betreibt eine Musikschule als öffentliche Einrichtung. Sie trägt den Namen "Musikschule Düren".
- (2) Die wesentliche Aufgabe der Musikschule sind die Entwicklung und Förderung musikalischer und tänzerischer Fähigkeiten und besonderer Begabungen, vorrangig bei Kindern und Jugendlichen, sowie die studienvorbereitende musikalische und tänzerische Ausbildung.

§ 2 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet im zentralen Musikschulgebäude, Tivolistraße 1, sowie in Kindergärten, Grundschulen und anderen geeigneten Unterrichtsräumen statt.

§ 3 Angebot

Das Angebot der Musikschule umfasst im Wesentlichen Kurse der elementaren Musikerziehung, instrumentale und vokale Hauptfächer, Ensembles, Orchester, Chöre sowie Angebote in den Bereichen Tanz, Ballett und studienvorbereitende Ausbildung.

§ 4 Lernmittel

Instrumente, Zubehör und Noten stellt der/die Schüler/in. Soweit vorhanden können Instrumente gegen eine Gebühr ausgeliehen werden.

§ 5 Unterrichtszeiten

Das Schuljahr entspricht dem Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres. Der Unterricht findet nur in den Schulzeiten der allgemeinbildenden Schulen statt. Die Ferien- und Feiertagsordnung für die allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule. Die Regelungen für die sogenannten beweglichen Ferientage werden in der Musikschule nicht angewandt.

§ 6 Anmeldung/Beginn des Unterrichts

- (1) Eine Anmeldung zum Unterricht ist jederzeit möglich.
- (2) Über die Aufnahme in die Musikschule entscheidet die Musikschulleitung.

- (3) Ein Anspruch auf die Aufnahme, auf Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtsart, auf eine bestimmte Unterrichtszeit, einen bestimmten Unterrichtsort oder die Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.
- (4) Die Kurse im Elementarbereich (musikalische Früherziehung, musikalische Grundschule) und im Klassenmusizieren beginnen zum 01.09. eines Jahres. Der Unterricht in den instrumentalen und vokalen Hauptfächern beginnt zum 01.03. oder 01.09. eines Jahres – bei freien Kapazitäten ist eine Aufnahme auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

§ 7 Unterrichtsstrukturen und -ordnung

- (1) Der Klassenunterricht ist die Regelform bei den Kursen im Elementarbereich, im Klassenmusizieren sowie in den Bereichen Tanz und Ballett.
- (2) Für den instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht ist der Gruppenunterricht zu Beginn die vorrangige Unterrichtsstruktur. Einzelunterricht für Anfänger/innen bedarf der Zustimmung der Schulleitung (Ausnahme: Sammelkarte für Erwachsene).
- (3) Die Schüler/innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse sind zu entschuldigen. Die Hausordnung der jeweiligen Unterrichtsstätte ist anzuerkennen. Die Schüler/innen müssen die Weisungen der Lehrkräfte und der Schulleitung beachten.
- (4) Öffentliches Auftreten außerhalb der Musikschule als Schüler/in der Musikschule und die Teilnahme an Wettbewerben bedürfen der Zustimmung der Fachlehrerin/des Fachlehrers.
- (5) Werden aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen ein Lehrkraftwechsel, die Verlegung der Unterrichtszeit oder des Unterrichtsorts erforderlich, so hat dies keine rechtlichen Auswirkungen auf das Unterrichtsverhältnis.

§ 7a Unterrichtsformen

- (1) Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt.
- (2) Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen nicht möglich sein, behält sich die Musikschule vor, den Musikunterricht durch mediengestützte Unterrichtsformen zu erteilen. Diese Unterrichtsformen gelten als gleichwertiger Ersatz und lösen keinen Erstattungsanspruch aus. Dies gilt auch dann, wenn die Schülerin oder der Schüler bzw. deren/dessen gesetzliche Vertretung mit einer Teilnahme an einer mediengestützten Unterrichtsform nicht einverstanden ist.
- (3) Darüber hinaus können für einen zeitlich befristeten Zeitraum in Einzelfällen und nach Entscheidung der Schulleitung mediengestützte Unterrichtsformen für Schülerinnen und Schüler angeboten werden, sofern dies organisatorisch und technisch für die Musikschule umsetzbar ist.

§ 8 Studienvorbereitende Ausbildung

Zur Vorbereitung auf eine Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule bietet die Musikschule die studienvorbereitende Ausbildung mit Unterricht im Hauptfach, Nebenfach sowie in Musiktheorie und Gehörbildung an.

§ 9 Sammelkarte für Erwachsene

- (1) Erwachsene können Musikschulunterricht als Einzelunterricht per 5er-Karte (fünf Unterrichtseinheiten à 30 Minuten) oder 10er-Karte (zehn Unterrichtseinheiten à 30 Minuten) buchen. Diese Karten haben ab der Inanspruchnahme der ersten Unterrichtsstunde eine Gültigkeit von vier (5er-Karte) bzw. sechs Monaten (10er-Karte). Das Angebot sowie die konkrete Terminierung des Unterrichts richten sich nach der Verfügbarkeit der Dozentinnen und Dozenten.
- (2) Folgesammelkarten (5er- und 10er-Karten) können erst nach der vollständigen Inanspruchnahme der bereits gebuchten Sammelkarte oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer neu erworben werden. Hierfür ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (3) Eine Terminvereinbarung für die einzelnen Unterrichtsstunden erfolgt nach Zahlungseingang der Gebühren.

§ 10 Unterrichtsausfall

- (1) Innerhalb eines Schuljahres erteilt die Musikschule in der Regel mindestens 35 Unterrichtseinheiten.
- (2) Werden innerhalb eines Schuljahres aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, weniger als 35 Unterrichtseinheiten erteilt, kann zum Ende des Schuljahres (31.08.) die Erstattung der anteiligen Gebühren schriftlich im Sekretariat beantragt werden. Für jede weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilte Einheit wird 1/35 der entsprechenden Jahresgebühren erstattet. Dies gilt nicht, wenn Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler/innen zu Gruppen zusammengefasst werden.
- (3) Werden Unterrichtsstunden aus Gründen, die der/die Schüler/in zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung der anteiligen Gebühren.
- (4) Werden aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, keine Unterrichtseinheiten im angemeldeten Unterrichtsfach angeboten, kann im Einzelfall von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte, geboten erscheint.

§ 11 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Bei den Kursen im Elementarbereich und im Klassenmusizieren ist eine Abmeldung zum Kurs-Ende (31.08.) möglich. Der Unterricht in den instrumentalen und vokalen Hauptfächern kann jeweils zum 28.02. oder 31.08. eines Jahres abgemeldet werden. Die Abmeldung muss schriftlich jeweils mit einer Frist von zwei Monaten im Schulsekretariat eingegangen sein. Lehrkräfte sind zur Entgegennahme von Abmeldungen nicht berechtigt.
- (2) Bei den Kursen im Elementarbereich und Klassenmusizieren besteht die Möglichkeit innerhalb einer einmonatigen Probezeit den Kurs zum Monatsende nach Beginn des Kurses mit einer Frist von einer Woche zu kündigen. Der Unterricht in den instrumentalen

und vokalen Hauptfächern kann innerhalb einer dreimonatigen Probezeit zum Ablauf der drei Monate nach Kursbeginn mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich im Sekretariat eingegangen sein. Lehrkräfte sind zur Entgegennahme von Kündigungen nicht berechtigt.

- (3) Unabhängig von der Teilnahme am Unterricht müssen die Gebühren bis zum bestätigten Termin des Ausscheidens entrichtet werden.
- (4) Die Nutzung eines Musikinstruments kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (5) In besonders begründeten Einzelfällen (lang andauernde Krankheit, Fortzug von Düren) kann die Schulleitung Ausnahmen von der Kündigungsfrist zulassen. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen beizubringen.

§ 12 Ausschluss vom Unterricht

Werden die Unterrichtsgebühren nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit entrichtet, wird der/die Schüler/in mit sofortiger Wirkung vom Unterricht ausgeschlossen.

§ 13 Gebühren

- (1) Die Musikschule Düren erhebt Gebühren für die Teilnahme am Unterricht und für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung der von der Stadt überlassenen Musikinstrumente innerhalb und gegebenenfalls außerhalb des Unterrichts. Die derzeit gültigen Gebührentarife sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter/innen verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (3) Die Musikschulgebühren sind Jahresgebühren, die sich aus zwölf gleichen monatlichen Grundbeträgen ergeben, die unter Angabe des Kassenzeichens am 15. jeden Monats fällig sind.
- (4) Die Gebührenzahlung erfolgt per Lastschriftzug. Eine entsprechende Ermächtigung für die Stadtkasse ist mit der Anmeldung zu erteilen.
- (5) Gebührennachforderungen für abgelaufene Erhebungszeiträume sind einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.
- (6) Bei den im Gebührentarif aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer). Soweit Leistungen von der Stadt Düren als Unternehmerin erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr. Sollten sich durch eine Prüfung der Finanzverwaltung weitere Umsatzsteuerzahlungen aus den getroffenen Vereinbarungen ergeben, können diese zzgl. Zinsen nach §233a AO durch einfache Rechnung durch die Stadt Düren vom Vertragspartner nachgefordert werden.

§ 14 Gebührenbefreiung/Gebührenermäßigung

- (1) Von einer Gebührenzahlung für den Unterricht sind Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) von Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II, SGB III, SGB XII oder AsylbLG befreit. Ein gültiger Bescheid ist mit der Anmeldung einzureichen. Änderungen sind unaufgefordert mitzuteilen.
Die Gebührenbefreiung gilt nur für ein Unterrichtsfach; weitere Unterrichte sind gebührenpflichtig.
Versäumt der/die Schüler/in den Hauptfachunterricht zweimal unentschuldigt, wird der Unterrichtsplatz anderweitig vergeben.
- (2) Nehmen aus einer Familie mehrere Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) am Unterricht teil, so wird folgende Ermäßigung auf die Gesamtgebühr gewährt:
 - bei zwei Kindern 10%
 - bei drei Kindern 15%
 - bei mehr als drei Kindern 20%
- (3) Befreiungen gemäß Abs. 1 und Ermäßigungen gemäß Abs. 2 werden nicht bei Instrumentenüberlassung, bei Mitwirkung in Ensembles, Orchestern und Chören sowie in der studienvorbereitenden Ausbildung gewährt.
- (4) Eine unentgeltliche Überlassung von Leihmusikinstrumenten erfolgt ausschließlich in folgenden Fällen:
 - a) Im Bedarfsfall an Schüler/innen während der Reparaturdauer des eigenen Musikinstrumentes, höchstens jedoch für eine Dauer von vier Wochen
 - b) an Teilnehmer/innen eines Workshops der Musikschule für die Dauer des Workshops
 - c) im Bedarfsfall an Musiker/innen im Orchester der Musikschule Düren für die Dauer der jeweiligen Auftritte und Proben

§ 15 Veranstaltungen der Musikschule

Veranstaltungen der Musikschule, Vorspiele und Konzerte einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts.

§ 16 Haftung

Bei Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, haften die Schüler/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter/innen bei Beschädigungen und Verlust.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Schulordnung für die Musikschule Düren“ vom 11.10.2017 in der Fassung vom 18.10.2022 außer Kraft.

Anlage 1

Gebühren pro Person ab dem 01.03.2025

Nr.	Unterrichtsfach	Unterrichtsdauer in Minuten je Einheit	Monatlich in EUR	Jährlich in EUR
1	Musik-Minis	45	24,50	294,00
2	Früherziehung			
2.1	Musikalische Früherziehung (MFE)	60	33,00	396,00
2.2	Tänzerische Früherziehung (TFE)	45	24,50	296,00
3	Musikalische Grundschule (MGS)	45	24,50	296,00
4	Workshop	45	30,00	360,00
5	Klassenmusizieren, ab sechs Schüler/innen	45	24,50	294,00
6	Tanz und Ballett	60	33,00	396,00
7	Ensembles, Orchester, Chöre (ohne Hauptfachunterricht)	bis 90	16,00	192,00
8	Einzelunterricht			
8.1	Einzelunterricht	30	58,00	696,00
8.2	Einzelunterricht	45	90,00	1.080,00
9	Gruppenunterricht			
9.1	Gruppenunterricht zwei Schüler/innen	45	43,00	516,00
9.2	Gruppenunterricht drei Schüler/innen	45	35,00	420,00
9.3	Gruppenunterricht drei Schüler/innen	60	47,00	564,00
9.4	Gruppenunterricht vier Schüler/innen	45	31,50	378,00
9.5	Gruppenunterricht vier Schüler/innen	60	42,00	504,00
9.6	Gruppenunterricht fünf Schüler/innen	45	29,00	348,00
9.7	Gruppenunterricht fünf Schüler/innen	60	38,50	462,00
10	Mehrfachkarten			
10.1	5er-Karte	30		120,00
10.2	10er-Karte	30		220,00
11	Studienvorbereitende Ausbildung (pauschal)		150,00	1.800,00

12	Nutzungsgebühr für Leihinstrumente			
12.1	Leihinstrument bis zu sechs Monaten		14,00	168,00
12.2	Leihinstrument ab dem siebten Monat		20,00	240,00
13	Nutzungsgebühr für Inventarinstrumente			
13.1	Klavier/Schlagzeug		2,50	30,00